

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Robbin Juhnke (CDU)**

vom 1. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Oktober 2025)

zum Thema:

Flüchtlingszahlen und Unterbringung in Berlin und Neukölln

und **Antwort** vom 21. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Okt. 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Robin Juhnke (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24026
vom 01. Oktober 2025
über Flüchtlingszahlen und Unterbringung in Berlin und Neukölln

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen, die Asylgesuche stellen, Flüchtlingsschutz begehren oder subsidiären Schutz ersuchen, von denen Berlin verpflichtet ist, sie unterzubringen, wurden und werden (seit dem 01.01.2025) erfasst? Wie genau wird die Verteilung gemessen (nach dem Königsteiner Schlüssel, basierend auf welcher Berechnungsgrundlage)? Wie stellt das Land Berlin sicher, dass nicht mehr Personen als offiziell gestellte Asylanträge in Berlin versorgt werden müssen?

Zu 1.: Im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 30.09.2025 wurden insgesamt 4.576 Asylsuchende mit Aufenthalt in Berlin registriert. Davon entfielen 3.845 Personen auf Erstanträge und 731 auf Folgeanträge.

Im Königsteiner Schlüssel ist festgelegt, wie die einzelnen Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland an gemeinsamen Finanzierungen zu beteiligen sind. Der Anteil, den ein Bundesland danach tragen muss, richtet sich zu zwei Dritteln nach dem Steueraufkommen und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl. Im Kontext der Versorgung und Unterbringung von Geflüchteten findet der Königsteiner Schlüssel Anwendung, um die Aufnahme von Asylbegehrenden und Geflüchteten, die einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 bis 24 in Berlin stellen, möglichst gerecht und auf Basis der kapazitiven Möglichkeiten der Länder zu verteilen.

Daraus ergibt sich, dass das Land Berlin einen Anteil von 5,18995 % aller in der Bundesrepublik Deutschland neu ankommenden Erstantragstellenden aufnehmen muss.

Das Land Berlin versorgt in Berlin vorsprechende Asylbegehrende im Rahmen des Ankunftsprozesses bis zur Entscheidung über die bundesweite Verteilung sowie die nach Berlin verteilten Asylbegehrenden während des Asylverfahrens.

Die Versorgung und Unterbringung der in Berlin ankommenden Asylbegehrenden erfolgt im Ankunftscenter in der Oranienburger Straße in Reinickendorf (ehemaliges KBoN-Gelände). Im Ankunftscenter erfolgen die Prozesse zur Registrierung, Sicherheitsüberprüfung und bundesweiten Verteilung. Die Versorgung umfasst die Unterbringung, die soziale Beratung und Betreuung, die Versorgung über Catering sowie die medizinische Erstversorgung. Mit der Verteilentscheidung in andere Bundesländer wird diese Art der Versorgung für die betroffenen Asylbegehrenden beendet. Sie sind verpflichtet, in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Bundeslandes, auf die sie verteilt wurden, vorzusprechen. Die Verteilentscheidung wird dokumentiert, die betreffenden Behörden aller Bundesländer haben Zugriff auf diese Daten. Da die Verteilentscheidung dokumentiert wird, liegt sie daher ggf. bei erneuten Vorsprachen im Land Berlin sowie in den anderen Bundesländern vor. Folgeantragstellende werden vom Land nur versorgt, wenn der Erstantrag im Land Berlin gestellt wurde.

Die nach Berlin verteilten Asylbegehrenden aus der Erstantragstellung sowie die Folgeantragstellenden, die dem Land Berlin zuzuordnen sind, verbleiben bis zur ersten Leistungsgewährung durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) im Ankunftscenter Asyl und werden dann entsprechend der bestehenden Wohnverpflichtung gemäß § 47 AsylG in Aufnahmeeinrichtungen des LAF verlegt. Nach Aufhebung der Wohnverpflichtung gem. §§ 48-50 AsylG werden Asylbegehrende, die über keine eigene Wohnung in Berlin verfügen, regulär in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht.

In diesem Sinne wird durch die Dokumentation des Ankunftsgeschehens der in Berlin ankommenden Asylbegehrenden und der bundesweiten Verteilung sichergestellt, dass in den Ankunftsstrukturen und Unterkünften des LAF nur die Asylbegehrenden durch das Land Berlin versorgt werden, die als nach Berlin verteilt dokumentiert sind.

Mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder subsidiären Schutz in Berlin werden vom Land Berlin die als wohnungslos geltenden Personen durch ordnungsrechtliche Unterbringung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit versorgt. Die Unterbringung von wohnungslosen Menschen obliegt den Fachstellen der Sozialen Wohnhilfen der Berliner Bezirke. Seit 2019 besteht zwischen den Berliner Bezirken und dem LAF ein Amtshilfeersuchen zur Unterbringung dieser Personen (statusgewandelte Geflüchtete), so dass diese Personen auch weiterhin in Unterkünften des LAF untergebracht werden können.

2. Wie entwickeln sich die Belegungszahlen in den zentralen Unterkünften Tegel und Tempelhofer Feld seit dem Ausbruch des Russland-Ukraine-Krieges? Bitte aufschlüsseln nach Jahren, mit dem aktuellen Stand im Jahr 2025. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuellen Belegungszahlen in den Sammelunterkünften (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/wegner-lobt-migrationswende-berlin-zahlt-doppelt-so-viele-wegzuege-wie-zuzuge-14132378.html>, letzter Zugriff: 20.08.2025)? Gibt es konkrete Bewertungskriterien für die Belegungszahlen?

Zu 2.: Bei den Unterkünften auf dem ehemaligen Gelände des Flughafens Tegel (TXL) bzw. des ehemaligen Flughafens Tempelhof (THF) handelt es sich um Notunterkünfte, keine Regelunterkünfte. Die Notunterkunft THF wurde im Dezember 2022 in Betrieb genommen, die Notunterkunft TXL im April 2022. Die Belegungszahl richtet sich nach den jeweilig belegten Unterkunftsplätzen (Betten), weitere Bewertungskriterien liegen nicht vor.

Belegung	TXL	THF
01.01.2022	-	-
02.01.2023	3209	180
01.01.2024	4490	1213
01.01.2025	4087	1355
10/2025	1059	1596

Die im erwähnten Artikel benannte Anzahl von 6.000 freien Plätzen bezog sich auf die Gesamtstruktur der Unterbringung des LAF, somit auch auf die Notunterbringung. In den Regelunterkünften des LAF (Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften) waren mit Stand vom 05.08.2025, des Datums, an dem der vom Fragestellenden erwähnte Artikel erschienen ist, insgesamt 843 Plätze frei. In der Notunterbringung THF waren 381 Plätze frei, in den weiteren dezentralen Notunterkünften 393 Plätze. Den Großteil der benannten freien Plätze wies zum 05.08.2025 die Notunterbringung in TXL mit 3.984 Plätzen auf.

3. Werden Bereiche oder Räume in den Sammelunterkünften (Tegel und Tempelhofer Feld), die nicht voll ausgelastet sind, erweitert, sodass mehr Platz für aktuell untergebrachte Flüchtlinge zur Verfügung steht? In diesem Zusammenhang beurteilt das LAF die Unterbringung von Flüchtlingen in den zuvor genannten Unterkünften nach wie vor als „prekär“ (Aussage Bozkurt: 26.06.2025, Infoveranstaltung WCD-Sangerhauser Weg)?

Der Senat verfolgt das Ziel, die Notunterbringung mittelfristig aufzulösen. Am Standort Tegel wird die bisherige Notunterbringung schrittweise zurückgebaut, um dort künftig die Ankunftsprozesse für Asyl, Geflüchtete aus der Ukraine und im Rahmen des GEAS sowie Platzreserven bei steigenden Ankunftsahlen abzubilden.

Der Rückbau der Leichtbauhallen muss erfolgen, um die notwendige Baufreiheit für das geplante Kurt-Schumacher-Quartier zu schaffen und um die für das Ankunftszenrum Tegel (Zusammenführung der Prozesse Asyl, Ukraine, GEAS und Platzreserven bei steigenden

Ankunftszahlen) erforderliche Unterkunftsstruktur schaffen zu können. Die Errichtung dieser Unterbringungsstruktur steht derzeit noch unter Haushaltsvorbehalt.

Die Notunterbringung in Tempelhof in den Hangars sowie auf dem ehemaligen Parkplatz im Umfang von rund 1.500 Plätzen ist mietvertraglich derzeit bis Mitte 2028 begrenzt, eine Erweiterung der Notunterbringung auf dem ehemaligen Flughafengelände erfolgt nicht. In den Hangars sowie auf dem Vorfeld der Hangars besteht keine Möglichkeit der Erweiterung. Die Unterkunft ist mit rund 1.400 Plätzen Belegung per 16.10.2025 nahezu vollständig ausgelastet.

Darüber hinaus besteht auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens eine Gemeinschaftsunterkunft, die sich im Tempohome in der Columbiastraße 84 befindet. Die Unterkunft umfasst derzeit rund 770 Plätze. Zu Beginn der Nutzung im Jahr 2019 umfasste die Unterkunft 1.018 Plätze. Ein Teil der Wohncontainer musste zwischenzeitlich wegen baulichen Mängeln, meist Undichtigkeiten, außer Betrieb genommen werden.

Der Senat hat beschlossen auf einer Teilfläche des ehemaligen Flughafengeländes eine Gemeinschaftsunterkunft in Form einer Wohncontaineranlage zu errichten, die rund 1.100 Plätze umfassen soll und nach derzeitiger Planung im Laufe des Jahres 2028 zur Verfügung stehen könnte. Weitere geplante Erweiterungen bestehen auf der Fläche des ehemaligen Flughafens Tempelhofs nicht.

Die Unterbringung von Geflüchteten in der Notunterbringung wird als „prekär“ bezeichnet, weil sie räumlich nicht den baulichen Mindestanforderungen der Regelunterbringung und auch hinsichtlich des Leistungsumfangs und der Qualität der Unterbringung nicht den fachlichen Standards der Regelunterbringung entspricht. Darüber hinaus ist jede Form der Notunterbringung – von den Kosten pro Platz pro Tag ausgehend - kostenintensiver als die Regelunterbringung.

4. Wie gestaltet sich die Informationspolitik der SenASGIVA gegenüber den Bezirken zu geplanten Vorhaben allgemein und nach §246 BauGB? Nach hiesiger Einschätzung war bei Beantwortung der Anfrage des Grünen-Abgeordneten Otto (Drucksache 19/18 602) bereits vorgesehen, eine Unterkunft für Geflüchtete (WCD) am Sangerhauser Weg zu errichten. Wie beurteilt die SenVw die Rückmeldung des Bezirks Neukölln: „Das Bezirksamt Neukölln hat dazu Folgendes mitgeteilt: ‚Derzeit sind keine Unterkünfte geplant.‘“

Zu 4.: Der Senat informiert die Bezirke über geplante Bauprogramme zur Errichtung von Unterkünften für Geflüchtete. Das betraf in der Vergangenheit die MUF 1.0 und MUF 2.0 Bauprogramme und gegenwärtig das sich in Umsetzung befindliche WCD 2.0 Programm. Im Vorfeld der Festlegung der Standorte wurden die Bezirke in Gesprächen über die Standorte informiert. Im weiteren Verlauf der Umsetzung bestand und besteht die Möglichkeit, Standorte nach Vorschlag des jeweiligen Bezirks mit geeigneten Ersatzstandorten zu tauschen.

Bestandteil des WCD 2.0 Programms ist der Standort Sangerhauser Weg. Die benannte Aussage des Bezirks Neuköllns ist dem Senat nicht bekannt, sie kann aufgrund fehlender Angabe des Anlasses bzw. des Datums der Aussage nicht zugeordnet werden. Der WCD-Standort Sangerhauser Weg ist unter <https://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/beauftragte/neukoellner-koordination-fuer-fluechtlingsfragen/artikel.1485224.php> auf der Website des Bezirks Neukölln verzeichnet.

Bei Anmietungen von Bestandsgebäuden zur Einrichtung einer Unterkunft informiert das LAF nach Abschluss des Mietvertrages den Bezirk. Dies erfolgt auch bei betreibergeführten Unterkünften für Geflüchtete, bei denen der Vertragspartner des LAF neben der Immobilie mindestens auch die Leistung des Betreibenden bereitstellt.

5. Welche Planungen unternimmt das LAF für den Bau oder die Anmietung weiterer Unterkünfte für die nächsten Jahre (bis 2030)? Bitte aufschlüsseln nach Bezirken. Welche Überlegungen wurden angestellt, Geflüchtete mit welchen Verfahren auf die Bezirke zu verteilen? Wie wurden Unterkünfte festgelegt? Werden dabei Parameter berücksichtigt, um Bündelungen von Standorten und Überlastungen von Kiezen und Ortsteilen zu vermeiden?

Zu 5.: Die Anmietung von Unterkünften in Bestandsgebäuden erfolgt nach einer Bedarfsprognose des Senats. Eine vollständige Darstellung aller bis zum Jahr 2030 anzumietenden Unterkünfte kann daher nicht abgegeben werden, da diese Bedarfsprognose regulär quartalsweise aktualisiert wird. Die derzeitige Planung des LAF zur Erweiterung der Unterbringungsstruktur für Geflüchtete bis zum Jahr 2029 kann der Übersicht in der Anlage 1 entnommen werden. Hier werden neben den geplanten Objekten zur Anmietung auch die Umsetzung der Standorte der vom Senat beschlossenen Bauprogramme dargestellt. Der weitere Kapazitätsbedarf wird durch Verlängerung bestehender Mietverträge für Bestandsobjekte bzw. durch Verlängerung von Verträgen zu bestehenden betreibergeführten Unterkünften abgedeckt.

Die Unterkünfte aus den benannten Bauprogrammen wurden durch Beschluss des Senats festgelegt. Darüber hinaus wurden die Standorte für die Unterkünfte Landsberger Allee 203, Hasenheide 23 - 27 sowie Soorstraße 80 - 82 aufgrund des Umfangs von mehr als 950 Plätzen für die Unterbringung durch den Senat festgelegt.

Eine Festlegung der für die Anmietung vorgesehenen Bestandsobjekte erfolgt im Senat nicht. Eingehende Angebote werden von der BIM GmbH und dem LAF geprüft und dann von der BIM GmbH verhandelt. Die Anmietung von Bestandsangeboten erfolgt daher angebotsorientiert, die Zustimmung zu Neuanmietungen und Mietvertragsverlängerungen erfolgt durch den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses.

Der Senat beabsichtigt, die Unterbringung von wohnungslosen Menschen mit und ohne Fluchtgeschichte zukünftig gesamtstädtisch zu betrachten. Hierzu ist mit Beginn des Jahres 2026 die Umsetzung der Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung von Wohnungslosen (GStU) vorgesehen. Mit GStU ist die zentrale Steuerung der Belegung der

Unterkünfte für alle Wohnungslosen vorgesehen, so kann auch die Datenlage zu Unterkünften und Belegung der Unterkünfte für die ordnungsrechtliche Unterbringung durch die Fachstellen für soziale Wohnhilfen der Bezirke deutlich verbessert werden. Darüber hinaus wird mit GStU angestrebt, möglichst viele der geeigneten bestehenden Unterkünfte für Wohnungslose vertraglich so zu binden, dass Vorgaben zum Leistungsumfang, zum Personaleinsatz und zur Qualität der Unterbringung verpflichtend vereinbart werden können.

Für die Umsetzung von GStU wird derzeit von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung eine Portfoliostrategie entwickelt. Bestandteil der Portfoliostrategie wird ein Vorschlag zur möglichst gleichmäßigen Verteilung von Unterkunftsplätzen für Wohnungslose mit und ohne Fluchtgeschichte in mittel- und langfristigen Unterkünften sein, die das Sockelportfolio der Portfoliostrategie umfassen.

6. Auf welcher rechtlichen oder politischen Grundlage sieht die Landesregierung, vertreten durch das LAF, den Bau oder die Anmietung weiterer Standorte für Geflüchtete vor? Begründet sich dieser Umstand auf eine Notlage oder Ähnliches, wer stellt diese fest, wann wurde sie festgestellt und wie lange besteht diese noch fort?

Zu 6.: Die Feststellung zum Vorliegen der Voraussetzungen einer Notlage nach § 2 Abs. 2 BerlSchuldenbremseG trifft das Abgeordnetenhaus von Berlin. Der Bau oder die Anmietung weiterer Standorte für die Unterbringung von Geflüchteten erfolgt aufgrund des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten. Gemäß § 2 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes ist das LAF zuständig für die in der Anlage 1 zu dem besagten Gesetz aufgeführten Aufgaben.

In Nr. 2 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 1 sind u.a. folgende Aufgaben des LAF aufgeführt:

- Errichtung, Betrieb, Belegung und Schließung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a, 22, 23 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten.

Es besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Unterbringung von Geflüchteten. Die Abwägung zum Bedarf an zusätzlichen Unterkunftsplätzen erfolgt auf Basis der Notwendigkeit, dieser rechtlichen Verpflichtung nachzukommen.

7. Hält die Landesregierung weiterhin am Vorhaben, ein Wohncontainerdorf am Sangerhauser Weg zu errichten, vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen der Flüchtlingszahlen in Deutschland und Berlin? Wenn ja, wie gestaltet sich der Prozess (mit Daten zum Beginn und Abschluss von Maßnahmen/ Meilensteinen) der Errichtung bis zur Inbetriebnahme der Unterkunft?

Zu 7.: Der Senat hält weiter am WCD 2.0 Programm und so auch an dem Standort am Sangerhauser Weg (Parkplatz) fest. Trotz insgesamt rückläufiger Zugänge nach Berlin zu verteilenden Asylbegehrenden im bisherigen Jahr 2025 ist derzeit erneut ein Anstieg der

Zugangszahlen, insbesondere von Menschen aus der Ukraine, zu verzeichnen, sodass weiterhin Unterkunftsbedarfe aus nachfolgenden Gründen bestehen:

- Bedarf aufgrund von Schließung bestehender Regelunterkünfte infolge von Gewährung der Baufreiheit für investive Bauvorhaben oder anderweitige geplante Nutzungen der Flächen bzw. Objekte.
- Unterkunftsbedarf für nach Berlin verteilte Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine steigt seit Juni 2025 wieder signifikant an;
- Verweildauer von Menschen mit Fluchtgeschichte in Unterkünften des LAF steigt an, der Zugang zu Wohnungsmarkt ist weiterhin mit Hürden verbunden;
- Auflösung der großflächigen und dezentralen Notunterbringung;
- Aufbau eines Portfolios zur Unterbringung von wohnungslosen Menschen mit und ohne Fluchtgeschichte.

Die Errichtung der Wohncontaineranlage im Sangerhauser Weg wird weiterhin für die Auflösung der Notunterbringung als erforderlich erachtet.

Eine konkrete Zeitplanung kann erst mit Vorliegen der Baugenehmigung erfolgen, die sich noch Bearbeitung befindet. Die Fertigstellung des WCD-Standortes wird nach derzeitigem Sachstand im Dezember 2026, die Inbetriebnahme der Unterkunft im I. Quartal 2027 erfolgen. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 5 der Schriftlichen Anfrage Drs 19/23693 verwiesen.

8. Wird die Unterkunft nach §246 BauGB errichtet? Für wie lange sieht das LAF die Nutzung des Standorts Sangerhauser Weg vor, vor dem Hintergrund der Fristen in §246 BauGB (8) ff.?

Zu 8.: Zur Beantwortung der Fragestellung wird auf die Antwort zur Frage 4 der Schriftlichen Anfrage Drs 19/23526 verwiesen.

9. Geht das LAF nach wie vor davon aus, dass bei einer Verwirklichung des Standorts am Sangerhauser Weg voraussichtlich „2/3 der Bewohnerschaft aus Familien und ca. 1/3 der Bewohnerschaft aus Kindern und Jugendlichen bestehen wird“?

Zu 9.: Aus derzeitiger Sicht können noch keine belastbaren Angaben für die voraussichtlich im I. Quartal 2027 in Betrieb zu nehmende Unterkunft erfolgen. In der Planung wird davon ausgegangen, dass die Belegung der Unterkunft Sangerhauser Weg überwiegend mit Familien erfolgt. Insgesamt wird von einem Anteil der Kinder und Jugendlichen in den Unterkünften von rund 25 % ausgegangen, die Anzahl der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bewegt sich erfahrungsgemäß zwischen 15 % und 20 % der Bewohnenden der Unterkunft.

10. Wie ist der aktuelle Planungs-/ Bearbeitungsstand zum Bauantrag des WCD Sangerhauser Weg? Gibt es kurzfristige oder mittelfristige Anforderungen, die ein Voranschreiten des Vorhabens verhindern (können)?

Zu 10.: Zur Beantwortung der Fragestellung wird auf die Antwort zur Frage 1, 2 und 5 der Schriftlichen Anfrage Drs 19/23693 verwiesen.

Ein neuer Sachstand liegt gegenüber dieser Antwort noch nicht vor.

Berlin, den 21. Oktober 2025

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Anlage 1 zur Beantwortung der Frage 5 der Schriftlichen Anfrage 19/24026

Stand: 18.09.2025

Bezirk	Standort	geplante Kapazität	geplante Inbetriebnahme	Art	Anmerkung
Charlottenburg-Wilmersdorf	Heerstraße 80	112	Dez 25	BGU	
	Soorstraße 80 - 82	950	I. Quartal 2027	Anmietung Bestandsobjekt	Inbetriebnahme nach Umbau Bürogebäude
	Theodor-Heuss-Platz 5	115	I. Quartal 2028	Anmietung Bestandsobjekt	Wegen hohem Sanierungsbedarf kann sich Inbetriebnahme der Unterkunft noch verschieben
	Eschenallee 3, Haus 3	400	II. Quartal 2028	Anmietung Bestandsobjekt	Wiederinbetriebnahme nach Sanierung
Friedrichshain-Kreuzberg	Hasenheide 23 - 27	1.063	Dez 26	Anmietung Bestandsobjekt	Inbetriebnahme nach Umbau Bürogebäude
	Alt-Stralau 63 - 67	290	II. Quartal 2029	Neubau	MUF 2.0 Standort
	Alte-Jacob-Straße 4 / Franz-Künstler-Straße 10	375	III. Quartal 2029	Neubau	MUF 2.0 Standort
Lichtenberg	Storkower Straße 220	314	IV. Quartal 2026	Neubau	WCD 2.0 Programm
	Darßer Straße 101, 101 A	204	I. Quartal 2027	Neubau	WCD 2.0 Programm
	Darßer Straße 153 / Graaler Weg	376	II. Quartal 2027	Neubau	WCD 2.0 Programm
Mitte	Pohlstraße 8	308	II. Quartal 2029	Neubau	MUF 2.0 Standort
Neukölln	Sangerhauser Weg (Parkplatz)	352	I. Quartal 2027	Neubau	WCD 2.0 Programm
Pankow	Diesterwegstraße 22, 24, 26	336	I. Quartal 2026	Neubau	MUF 2.0 Standort
	Elsa-Brandström-Straße 51-53	183	I. Quartal 2027	Anmietung Bestandsobjekt	
	Buchholzer Straße 110-140 / Rosenthaler Weg 1	512	I. Quartal 2027	Neubau	WCD 2.0 Programm
	Blankenburger Pflasterweg	504	I. Quartal 2027	Neubau	WCD 2.0 Programm
	Kavallerstraße 19 D-E	422	I. Quartal 2029	Neubau	MUF 2.0 Standort
	Storkower Straße 139 c	255	II. Quartal 2029	Anmietung Bestandsobjekt	Wiederinbetriebnahme nach Sanierung
Reinickendorf	Oranienburger Straße 50 A-C	460	I. Quartal 2026	Neubau	Containeranlage für Notunterbringung Ankunftsstrukturen
	Ankunftszentrum Tegel	2.600	I. Quartal 2027	Neubau	Wohncontaineranlage für Ankunftsstrukturen
	Am Borsigturm 21, 23, 25	208	I. Quartal 2027	Neubau	WCD 2.0 Programm
Spandau	Freiheit 11	225	I. Quartal 2026	BGU	Erweiterung der bestehenden Gemeinschaftsunterkunft
	Askaniering 79	272	II. Quartal 2027	Neubau	WCD 2.0 Programm
Steglitz-Zehlendorf	Finckensteinallee 41	245	III. Quartal 2026	Neubau	Neuerrichtung Tempohome nach Rückbau wegen Baumängel
	Thielallee 63	232	I. Quartal 2027	Neubau	WCD 2.0 Programm
	Columbiadamm 84	1.100	I. Quartal 2028	Neubau	Wohncontaineranlage THF
Tempelhof-Schöneberg	Lichterfelder Ring	454	III. Quartal 2028	Neubau	MUF 1.0 Standort
	Grünauer Straße 154	342	Dez 25	Neubau	WCD 2.0 Programm
Treptow-Köpenick	Fürstenwalder Allee 356	360	I. Quartal 2027	Neubau	WCD 2.0 Programm
	Groß-Berliner-Damm 59	326	I. Quartal 2027	Anmietung Bestandsobjekt	Wiederinbetriebnahme nach Sanierung